

Was gilt eigentlich und wo steht das?

Wesentliche Gesetzte und Vorschriften für den ambulanten Dienst, Teil 3

Ein Nachtrag zum Bereich Pflegeversicherung

Nicht angesprochen sind bisher **landesrechtliche Regelungen** zur Investitionskostenförderung sowie zur Altenpflegeausbildungsfinanzierung.

Die **Investitionskostenfinanzierung** oder oft auch „Nicht-Finanzierung“ ist auf Landesebene über Ausführungsgesetze zur Pflegeversicherung geregelt. Sie sind meist unter dem Namen ‚Landespflegegesetz ...‘ zu finden. Die Detailregelungen zur Förderung werden oft zusätzlich über entsprechende Rechtsverordnungen geregelt. Diese Landesregelungen sind oft über die Homepages der Landessozialministerien zu finden, die hier oft auch die Rechtsaufsicht ausüben.

Auch die Finanzierung der **Altenpflegeausbildung** ist auf Landesebene (natürlich unterschiedlich) geregelt über entsprechende Verordnungen zur Umlage nach dem Altenpflegegesetz. Ebenfalls hier sind die **Schiedsstellen** nach SGB XI angesiedelt, deren Aufgaben und Arbeit über Schiedsstellenverordnungen nach § 76 SGB XI geregelt sind.

Sozialhilfe SGB XII

Der nächste große Rechtsbereich in der Pflege ist die Sozialhilfe, früher geregelt durch das Bundessozialhilfegesetz (BSHG). Dieses ist inzwischen weitgehend in das SGB XII – Sozialhilfe - überführt worden. Dabei ist das SGB XII zuständig für Personen über 65 Jahre oder dauerhaft erwerbsgeminderte Personen, während das neu geschaffene SGB II – Grundsicherung

für Arbeitssuchende – alle anderen Personengruppen umfasst.

Das SGB XII hat die Regelungen zur Hilfe zur Pflege nach den §§ 68 ff. übernommen in den Paragraphen 61 ff. SGB XII. Hier wurde inhaltlich kaum etwas geändert. Auch das Vertragsrecht mit den Leistungserbringern aus den §§ 93 BSHG wurden nur in die §§ 82 ff SGB XII übertragen. Wesentlich neu ist allerdings die Änderung der Gerichtsbarkeit. Nicht mehr die Verwaltungsgerichte, sondern die Sozialgerichte sind nun bei Streitigkeiten zuständig. Ronald Richter hat eine gute Übersicht in der Häuslichen Pflege, Ausgabe 10/2004 veröffentlicht. Das vollständige SGB XII finden Sie unter www.Carehelix.de.

Der Vollständigkeit halber sind hier noch einmal alle jetzt vorhandenen Sozialgesetze aufgeführt:

- SGB I - Allgemeiner Teil
- SGB II - Grundsicherung für Arbeitssuchende
- SGB III - Arbeitsförderung
- SGB IV - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung
- **SGB V - Gesetzliche Krankenversicherung Sozialgesetzbuch**
- SGB VI - Gesetzliche Rentenversicherung
- SGB VII - Gesetzliche Unfallversicherung
- SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe
- SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
- SGB X - Sozialverfahren und Sozialdatenschutz
- **SGB XI - Soziale Pflegeversicherung**

- **SGB XII - Sozialhilfe**
- Sozialgerichtsgesetz

Alle Gesetzestexte sind auch unter dem Angebot des Bundesjustizministeriums unter:
http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/GESAMT_index.html zu finden.

Weitere Gesetze

Natürlich sind auch das Gesetz über die Berufe der Altenpflege (**Altenpflegegesetz**) in der Fassung vom 01.08.2003 und das **Krankenpflegegesetz** in der Fassung vom 16. Juli 2003 für die Pflege von Bedeutung. Aber eine Aufklärung, wer beispielsweise was in der Behandlungspflege darf, findet sich nur in den abgeschlossenen Verträgen zur Häuslichen Krankenpflege nach § 132a SGB V.

Das **Infektionsschutzgesetz** (Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen) in der Fassung vom 06.08.2002 regelt den Infektionsschutz sowie die dazu zu

ergreifenden Schutzmaßnahmen und notwendigen Meldepflichten.

Das **Gesetz über Medizinprodukte** in der Fassung vom 07.08.2002 regelt den Umgang mit allen Medizinprodukten. Die bekannteste Verordnung aus diesem Gesetz ist hier die **Medizingerätebetrieberverordnung** (zu finden beim Bundesgesundheitsministerium unter www.bmgs.de), die den Betrieb und die Betriebssicherheit der Medizingeräte regelt. Praktisch wird ein Pflegedienst hiermit wenig zu tun haben, da heutzutage alle technischen Hilfsmittel für die Pflegekunden direkt über die Kooperationspartner der Kranken- und Pflegekassen gestellt werden. Die Pflegedienste sind hier vor allem im Bereich der Messgeräte angesprochen. Der eigene Verleih von Hilfsmitteln sollte vor allem auch in Hinblick auf das Haftungsrisiko (siehe Gesetze und Verordnungen) stark reduziert sein.

Diese Artikelserie ist auch mit den direkten Verknüpfungen unter www.syspra.de/organisation zu finden.

Veröffentlicht in:

PDL Praxis, Häusliche Pflege, Ausgabe 05/2005

© **Andreas Heiber**

System & Praxis Andreas Heiber

Platzstraße 49a, 33611 Bielefeld
Tel. 0521/801 8247, Fax: 0521/801 8248
E-mail: Heiber@SysPra.de; www.SysPra.de